

Umwandlungsplan

zur Umwandlung des

Gemeindeverbandes Regionales Alterszentrum Rohrdorferberg-Reusstal

in die

Alterszentrum am Buechberg AG

vom 11. April 2013

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Regionales Alterszentrum Rohrdorferberg-Reusstal legt folgenden Umwandlungsplan vor:

I. Umwandelungsinventar

Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Bilanz des Gemeindeverbandes per 31. Dezember 2012 (Anhang 1), welche das Umwandelungsinventar i.S.v. Art. 100 Abs. 2 FusG bildet. In diesem Inventar enthalten ist das Grundstück 1591, auf welchem sich das Gebäude 630 und 1070 des Alterszentrums befindet, sowie die Grundstücke 1720 und 2067, auf welchem sich die Parkplätze befinden (Anhang 2).

Seit dem Inventarstichtag sind keine wichtigen Änderungen der Vermögenslage des Gemeindeverbandes eingetreten.

Dem Umwandelungsinventar (vgl. Anhang 1) ist zu entnehmen, dass der Aktivenüberschuss CHF 2'512'905.27 (zwei Millionen fünfhundertzwölftausendneunhundertundfünf Schweizerfranken und siebenundzwanzig Rappen) beträgt.

II. Name/Firma, Sitz und Rechtsform vor und nach der Umwandlung

A. Vor der Umwandlung

Name: Gemeindeverband Regionales Alterszentrum Rohrdorferberg-Reusstal

Sitz: Fislisbach

Rechtsform: Institut des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband nach den §§ 74 ff. des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 [Gemeindegesetz; SAR 171.100])

B. Nach der Umwandlung

Firma: Alterszentrum am Buechberg AG

Sitz: Fislisbach

Rechtsform: Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit gemeinnütziger Zwecksetzung

Aktienkapital: CHF 1'500'000.00 (eine Million fünfhunderttausend Schweizerfranken)

Aktien: 1'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 (ein Schweizerfranken)

Aktienzuteilung: Gemäss dem in Kap. IV beschriebenen Zuteilungsschlüssel

III. Neue Statuten

Die Statuten der Alterszentrum am Buechberg AG bilden Bestandteil dieses Umwandlungsplanes und sind als Anhang 3 dem Umwandlungsplan beigefügt.

IV. Zahl, Art und Höhe der Anteile der Anteilsinhaber nach der Umwandlung

Nach der Umwandlung stehen den neuen Aktionären folgende Anteile zu:

Gemeinde	Zuteilungsschlüssel	Anzahl Aktien	Art der Aktien	Nennwert
Bellikon	6.83%	102'450	Namenaktien	CHF 1.00
Birmenstorf	10.90%	163'500	Namenaktien	CHF 1.00
Fislisbach	23.54%	353'100	Namenaktien	CHF 1.00
Künten	6.79%	101'850	Namenaktien	CHF 1.00
Niederrohrdorf	15.00%	225'000	Namenaktien	CHF 1.00
Oberrohrdorf-Staretschwil	21.81%	327'150	Namenaktien	CHF 1.00
Remetschwil	7.93%	118'950	Namenaktien	CHF 1.00
Stetten	7.20%	108'000	Namenaktien	CHF 1.00
Total	100.00%	1'500'000		

Die Zuteilung der Beteiligungsrechte soll die bisherige Beteiligung bzw. das finanzielle Engagement der Trägergemeinden in der Vergangenheit möglichst gut wiedergeben, um eine angemessene Verteilung der neuen Anteile zu erreichen. Als Instrument der Gemeinden zur Sicherstellung eines Teils der Altersversorgung standen in der Vergangenheit keine Anteile am Kapital im Vordergrund, sondern eine Regelung der finanziellen Beiträge, die hierfür gesprochen werden mussten. Mit der neuen Pflegefinanzierung ändert sich diese Betrachtung:

Gemäss Art. 11 des aargauischen Pflegegesetzes vom 26. Juni 2007 (PflG; SAR 301.200) sind die Gemeinden zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Art. 14 PflG regelt, dass die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen erfolgen muss. Mit der Beteiligung der Gemeinden an der Aktiengesellschaft steht somit neu die Sicherstellung des Angebots im Vordergrund. Die Beteiligung am Alterszentrum stellt den Nachweis für die Sicherstellung von einem

Teil des geforderten Angebots dar. Dieses Angebot wurde mittels finanzieller Mittel in der Vergangenheit aufgebaut. Damit erscheint ein Beteiligungsschlüssel aufgrund des finanziellen Engagements in den vergangenen Jahren als sachgerecht.

Der Zuteilungsschlüssel für die Anteile der neuen Aktionäre richtet sich entsprechend nach dem *Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der acht Verbandsgemeinden untereinander, betrachtet über einen Zeitraum von 38 Jahren*, und damit nach derselben Methode, wie sie für die Aufteilung der jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden an den Gemeindeverband unter den Verbandsgemeinden angewendet wurde.

Im Einzelnen berechnet sich der Zuteilungsschlüssel wie folgt:

Gemäss Art. 27 lit. a der Satzungen sind die Projektierungs- und Bruttobaukosten, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, private Zuwendungen, Beiträge aus dem Alterszentrumsfond oder Beiträge aus den Pensionstaxen gedeckt werden, durch die Verbandsgemeinden zu übernehmen. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Betrag ist je zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Gemeinden aufzuteilen (Art. 27 lit. c der Satzungen). Gemäss Art. 39 der Satzungen wird die subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes ebenfalls nach der massgebenden Prozentzahl unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Das Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der einzelnen Verbandsgemeinden untereinander («massgebende Prozentzahl») sind folglich entscheidend für die Berechnung des von der jeweiligen Verbandsgemeinde zu zahlenden Prozentbetrages am Gesamtbeitrag für ein bestimmtes Jahr. Die massgebende Prozentzahl wurde dabei in jedem Jahr für jede Verbandsgemeinde von neuem berechnet.

Die jährlichen Beiträge wurden dem Gemeindeverband seit dem Jahre 1974 entrichtet; der Gesamtbetrag des jährlichen Beitrages wurde dabei in Anwendung von Art. 27 lit. c der Satzungen gemäss den jeweiligen massgebenden Prozentzahlen auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufgeteilt. So wurde im Jahre 2011 der Gesamtbeitrag zu 8.13% von der Gemeinde Bellikon, zu 11.68% von der Gemeinde Birmenstorf, zu 21.48% von der Gemeinde Fislisbach, zu 6.39% von der Gemeinde Künten, zu 15.25% von der Gemeinde Niederrohrdorf, zu 19.71% von der Gemeinde Oberrohrdorf- Staretschwil, zu 10.05% von der Gemeinde Remetschwil und zu 7.30% von der Gemeinde Stetten getragen. Die Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verbandsgemeinden ist in tabellarischer Form im Anhang 4 zu finden.

Bis und mit dem Rechnungsjahr 1985 wurden die Beiträge irrtümlicherweise ausschliesslich anhand der Steuerkraft der jeweiligen Verbandsgemeinde aufgeteilt, obwohl, wie erläutert, satzungsgemäss die Berücksichtigung sowohl der Einwohnerzahlen als auch der Steuerkraft der einzelnen Verbandsgemeinden vorgesehen war. Ab dem Rechnungsjahr 1986 berechnete sich die jeweilige Quote der einzelnen Verbandsgemeinden korrekt nach den Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden. Auf eine nachträgliche Korrektur der Aufteilung der bereits geleisteten Beitragszahlungen wurde verzichtet. Die Abweichungen der faktischen Lage bis und mit dem Rechnungsjahr 1985 (Beitragsberechnung anhand der Steuerkraft der Verbandsgemeinden) von der satzungsmässig geforderten Lage (Beitragsberechnungen anhand der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden) sind aber minim und damit vernachlässigbar.

Die für ein bestimmtes Jahr massgebenden Prozentzahlen aller acht Verbandsgemeinden ergeben zusammengezählt 100%, da die acht Verbandsgemeinden gemeinsam jeweils 100% des jährlichen Beitrages an den Gemeindeverband entrichten. Von 1974 bis 2011, d.h. über einen Zeitraum von 38 Jahren, wurden von allen acht Verbandsgemeinden 38 mal 100% geleistet, insgesamt also 3'800%.

Addiert man nun für eine bestimmte Verbandsgemeinde die massgebenden Prozentzahlen für jedes Jahr von 1974 bis 2011, so erhält man eine «Gesamtprozentzahl» für die jeweilige Verbandsgemeinde. Diese Gesamtprozentzahl einer spezifischen Verbandsgemeinde (als Addition aller massgebenden Prozentzahlen von 1974–2011 dieser Gemeinde) beschreibt, wie gross der über 38 Jahre geleistete Anteil der in Frage stehenden Gemeinde an den Beiträgen der Verbandsgemeinden an den Gemeindeverband war bzw. bis Ende des Rechnungsjahres 1985 hätte sein sollen.

Die so ermittelten Gesamtprozentzahlen betragen:

Gemeinde	Gesamtprozentzahl (= Addition aller massgebenden Prozentzahlen von 1974–2011)
Bellikon	259.56%
Birmenstorf	414.19%
Fislisbach	894.45%
Künten	258.00%
Niederrohrdorf	570.01%

Gemeinde	Gesamtprozentzahl (= Addition aller massgebenden Prozentzahlen von 1974–2011)
Oberrohrdorf-Staretschwil	828.65%
Remetschwil	301.27%
Stetten	273.88%
Total	3'800.00%

Da hier Beiträge über einen Zeitraum von 38 Jahren, nämlich von 1974 bis 2011, Berücksichtigung finden und alle acht Verbandsgemeinden zusammen jährlich 100% des jährlichen Beitrages an den Gemeindeverband bezahlt haben, ergibt die Addition der Gesamtprozentzahlen aller Verbandsgemeinden 3'800% (38 Jahre mal 100%).

Der Zuteilungsschlüssel für die Aktien richtet sich nun nach dem *Verhältnis der Gesamtprozentzahlen der einzelnen Verbandsgemeinden*:

- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Bellikon beträgt 259.56% (Gesamtprozentzahl Bellikon); dies entspricht 6.83% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Bellikon zu 6.83% am Aktienkapital beteiligt sein.
- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Birmenstorf beträgt 414.19% (Gesamtprozentzahl Birmenstorf); dies entspricht 10.90% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Birmenstorf zu 10.90% am Aktienkapital beteiligt sein.
- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Fislisbach beträgt 894.45% (Gesamtprozentzahl Fislisbach); dies entspricht 23.54% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Fislisbach zu 23.54% am Aktienkapital beteiligt sein.
- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Künten beträgt 258.00% (Gesamtprozentzahl Künten); dies entspricht 6.79% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Künten zu 6.79% am Aktienkapital beteiligt sein.

- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Niederrohrdorf beträgt 570.01% (Gesamtprozentzahl Niederrohrdorf); dies entspricht 15.00% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Niederrohrdorf zu 15.00% am Aktienkapital beteiligt sein.
- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil beträgt 828.65% (Gesamtprozentzahl Oberrohrdorf-Staretschwil); dies entspricht 21.81% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil zu 21.81% am Aktienkapital beteiligt sein.
- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Remetschwil beträgt 301.27% (Gesamtprozentzahl Remetschwil); dies entspricht 7.93% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Remetschwil zu 7.93% am Aktienkapital beteiligt sein.
- Die Gesamtprozentzahl der Gemeinde Stetten beträgt 273.88% (Gesamtprozentzahl Stetten); dies entspricht 7.20% der von allen Verbandsgemeinden entrichteten 3'800% (Addition aller Gesamtprozentzahlen); entsprechend soll die Gemeinde Stetten zu 7.20% am Aktienkapital beteiligt sein.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Gesamtprozentzahlen sowie das Verhältnis der einzelnen Gesamtprozentzahlen zusammen:

Gemeinde	Gesamtprozentzahl	Verhältnis der Gesamtprozentzahlen (= Zuteilungsschlüssel)
Bellikon	259.56%	6.83%
Birmenstorf	414.19%	10.90%
Fislisbach	894.45%	23.54%
Künten	258.00%	6.79%
Niederrohrdorf	570.01%	15.00%
Oberrohrdorf-Staretschwil	828.65%	21.81%
Remetschwil	301.27%	7.93%
Stetten	273.88%	7.20%

Gemeinde	Gesamtprozentzahl	Verhältnis der Gesamtprozentzahlen (= Zuteilungsschlüssel)
Total	3'800.00%	100.00%

Der hier vorgeschlagene Zuteilungsschlüssel erweist sich aus mehreren Gründen als sachadäquat:

- Seit 1974 berechnen sich die jährlichen Beiträge der einzelnen Verbandsgemeinden laut den Satzungen anhand der Verhältnisse der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden. Bis und mit dem Rechnungsjahr 1985 wurden die Beitragsverpflichtungen zwar irrtümlicherweise alleine nach den Verhältniszahlen der Steuerkraft unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt; die Abweichungen zur korrekten Beitragsaufteilung (nämlich anhand der Verhältnisse der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der einzelnen Verbandsgemeinden) sind jedoch vernachlässigbar. Seit dem Rechnungsjahr 1986 ist diese irrtümlich verfolgte und satzungswidrige Praxis korrigiert, so dass seit über 25 Jahren auch in der Realität die beiden Kriterien der Einwohnerzahlen und Steuerkraft angewendet werden. Gründe, weshalb bezüglich der Aktienzuteilung von diesem Schlüssel (Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft) abgewichen werden sollte, sind keine ersichtlich.
- Die Berücksichtigung sowohl der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden findet für die Bemessung der prozentualen Beitragsleistungen der Verbandsgemeinden in allen acht Verbandsgemeinden Akzeptanz. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch die Zuteilung der Aktien nach genau diesem Schlüssel auf Zustimmung stossen wird.
- Der Zuteilungsschlüssel berücksichtigt nicht die Einwohnerzahlen und Steuerkraft eines bestimmten Jahres, sondern über einen langen Zeitraum von 38 Jahren. Damit werden allfällige Ausschläge geglättet; Verzerrungen aufgrund eines einzigen ausserordentlichen Jahres sind ausgeschlossen.

Der Zuteilungsschlüssel hat sich folglich für die Aufteilung der Beitragsleistungen unter den acht Verbandsgemeinden bewährt und ist auch für die Aktienzuteilung klar, transparent und fair.

Alternativ wäre denkbar, jeder Verbandsgemeinde dieselbe Anzahl Aktien (mit gleichem Nennwert) zuzuteilen. Die Zuteilung von gleich grossen Aktienpaketen (à je 12.50% Kapital- und Stimmeteiligung) an alle acht Verbandsgemeinden wäre jedoch unbillig, da gewisse Gemeinden aufgrund ihrer höheren Einwohnerzahl und Steuerkraft über den erwähnten Zeitraum von 38 Jahren wesentlich höhere Beiträge geleistet haben, bei einer gleichmässigen Zuteilung der Aktien aber von ihrer höheren Beitragszahlungen nicht profitieren könnten. Entsprechend ist der hier erläuterte Zuteilungsschlüssel vorzuziehen, weil denjenigen Verbandsgemeinden, die über den Zeitraum von 38 Jahren prozentual höhere Beiträge an den Gemeindeverband geleistet haben, ein grösserer Anteil am Aktienkapital zukommen soll.

Aus den genannten Gründen hat sich der Vorstand entschieden, die Zuteilung der Aktien nach dem erläuterten Zuteilungsschlüssel vorzunehmen. Das beschriebene Vorgehen ermöglicht eine angemessene Annäherung an die finanzielle Beteiligung am Alterszentrum.

Eine Berechnung des Anteils anhand der tatsächlich geleisteten Beiträge in der Vergangenheit ist mangels Verfügbarkeit eines Teils der Grundlagen nicht möglich. Ferner wäre bei einer solchen Berechnung ein grosser Ermessensspielraum hinsichtlich eines «Verbrauchs» der Mittel oder einer Diskontierung der Beträge vorhanden. Aus diesen Gründen wurde auf die Berechnung eines solchen Schlüssels verzichtet.

V. Bestellung der Organe

A. Verwaltungsrat

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist wie folgt vorgesehen:

- Krähenbühl Fritz, geb. 7. Juli 1964, von Zäziwil BE, wohnhaft in 5442 Fislisbach, Bollweg 6, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;
- Saner Edith, geb. 12. April 1960, von Büsserach SO, wohnhaft in 5413 Birmenstorf, Schurfleweg 17, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;
- Fischer Barbara, geb. 19. November 1961, von Willisau LU und Stetten AG, wohnhaft in 5608 Stetten, Baumgartenstrasse 31, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;

- Fus Lukas, geb. 4. Juli 1983, von Küsnacht ZH, wohnhaft in 5443 Niederrohrdorf, Gärtnerweg 1, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;
- Galeffi Elsbeth, geb. 10. Juni 1945, von Grüşch GR, wohnhaft in 5453 Remetschwil, Buchslistrasse 3, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;
- Keller Roger Pierre, geb. 9. April 1964, von Bellikon AG, wohnhaft in 5454 Bellikon, Gartenweg 6, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;
- Roca René, geb. 23. Dezember 1961, von Zürich, wohnhaft in 5452 Oberrohrdorf, Rüslerstrasse 37, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien;
- Schneller Maria, geb. 2. August 1957, von Felsberg GR und Zürich, wohnhaft in 5444 Künten, Bellikonerstrasse 18, Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien.

B. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle soll die BDO AG, Entfelderstrasse 1, 5001 Aarau, bestellt werden.

VI. Aktionärbindungsvertrag und Pflicht zur Leistung einer Übergangsfinanzierung

Die Aktionäre sollen nach erfolgter Umwandlung Parteien eines Aktionärbindungsvertrags bilden, welcher als Anhang 5 dem Umwandlungsplan beigelegt ist.

Der Aktionärbindungsvertrag sieht die Pflicht der Aktionäre vor, der Alterszentrum am Buechberg AG im Sinne einer Übergangsfinanzierung während der Übergangsphase von 2014 bis 2016 die folgenden Gesamtbeträge à fonds perdu in schrittweiser Ablösung der bisher regelmässig geleisteten Gemeindebeiträge zu entrichten, um der Alterszentrum am Buechberg AG zu ermöglichen, sich so zu strukturieren und zu organisieren, dass sie danach ohne finanzielle Unterstützung der Parteien selbsttragend geführt werden kann:

Jahr	Gesamtbetrag
2014	CHF 300'000

Jahr	Gesamtbetrag
2015	CHF 200'000
2016	CHF 100'000

Die Aufteilung dieser Gesamtbeträge auf die Parteien erfolgt im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung.

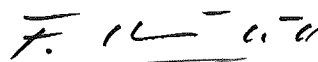





VII. Besitzstandwahrung der Arbeitnehmenden

Die vom Gemeindeverband Regionales Alterszentrum Rohrdorferberg-Reusstal abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert mit der Alterszentrum am Buechberg AG weiter. Der Besitzstand der Arbeitnehmenden wird vollumfänglich gewahrt.

Ort, Datum:

Fischbach, 11. April 2013

Unterschriften:




 C. J. ...






Anhänge

- Anhang 1: Umwandlungsinventar (Bilanz des Gemeindeverbandes Regionales Alterszentrum Rohrdorferberg-Reusstal per 31. Dezember 2012)
- Anhang 2: Grundbuch-Auszüge:
- a Grundbuch-Auszug des Grundbuchamtes Bezirk Baden vom 13. März 2013 für das Grundstück 1591 in Fislisbach
 - b Grundbuch-Auszug des Grundbuchamtes Bezirk Baden vom 13. März 2013 für das Grundstück 1720 in Fislisbach
 - c Grundbuch-Auszug des Grundbuchamtes Bezirk Baden vom 13. März 2013 für das Grundstück 2067 in Fislisbach
- Anhang 3: Entwurf der Statuten der Alterszentrum am Buechberg AG
- Anhang 4: Liste mit Angaben zu den Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden zur Aufteilung der Beiträge der Verbandsgemeinden an den Gemeindeverband von 1974 bis 2011
- Anhang 5: Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags